

Rolle spielt: hier entstand in der Ritterschaft zugleich eine Klasse von selbstwirtschaftenden Gutsbesitzern, die in ihrem größeren Betriebe und in der Herrschaft über die Bauern eine Fähigkeit zu leiten und zu disponieren, eine Gewohnheit, den Vorteil wahrzunehmen, zu handeln und zu befehlen in sich ausbildeten, welche später im militärischen und diplomatischen Dienst auf größerem Gebiete für den Staat der Hohenzollern Früchte tragen konnte, zumal diese Gutswirte niemals aufgehört haben, die Traditionen einer kriegerischen Kaste fortzupflanzen und den in der ständischen Verfassung begründeten Anspruch zu erheben, die geborenen Räte des Landesherrn zu sein.

Als die vorkalkende politische Tendenz der Renaissance wird man die Richtung auf die Herausbildung des modernen souveränen Staates bezeichnen dürfen, dessen Wesen die Macht ist im Gegensatz zu der hierarchisch-feudalen Verfassung des Mittelalters, die auf der einen Seite eine umfassende göttlich-menschliche Rechtsordnung im Rahmen des Reiches und der Kirche hatte verwirklichen wollen, während auf der andern Seite die lokalen Gewalten in einer oft an Anarchie grenzenden Selbstherrlichkeit schalten und walten konnten, so daß bei dem chaotischen Durcheinander sich kreuzender Interessen und Rivalitätskämpfe kleiner und kleinster Machthaber Recht und Friede unaufhörlich gestört, zugleich aber auch die Bildung eines großen machtvollen Ganzen verhindert wurde. Jetzt traten kleinere und größere Staaten unter der Herrschaft kluger und gewalttätiger Fürsten in schärferer Absonderung einander gegenüber und vollbrachten zugleich im Innern eine straffere Zusammenfassung des Untertanenverbandes, so daß die durch den Fürsten repräsentierte Staatsgewalt nach außen als unabhängig, nach innen als unumschränkt erschien. In den deutschen Fürstenstaaten aber ist diese Tendenz zur Selbstständigkeit und zum Absolutismus im Laufe des 16. Jahrhunderts noch nicht verwirklicht worden. In der Mark Brandenburg zeigt die Regierung Joachims I. einen Anflug solcher Bestrebungen; aber in dem Maße, wie die allgemeinen Kultureinwirkungen der Renaissance durch die der lutherischen Reformation abgelöst und verdrängt wurden, verschwindet auch der vorübergehend aufblühende Machtgedanke mehr und mehr; der territorialfürstliche Charakter der Landesherrschaft in ihrer Abhängigkeit von Kaiser und Reich, in ihrer Beschränkung durch die Landstände prägt sich in festen und eigenartigen Zügen zu einem Gebilde aus, das von dem Wesen eines modernen Staates noch weit entfernt bleibt und dem die Organe zu einem machtvollen Eingreifen in die Weltverhältnisse vollkommen fehlen. Während ringsumher in der Welt, namentlich in der italienischen, französischen, burgundisch-habsburgischen und spanischen Politik die neue von Machiavelli verkündete Staatsräson dominiert, die frei von Gefühlswallungen und Gewissensbedenken nur den politischen Nutzen verfolgt und den Kontinent in immer neue blutige Macht- und Rivalitätskämpfe verwickelt, befestigen sich die lutherischen Fürstenstaaten Deutschlands mehr und mehr in einer kleinmütigen, unpolitischen, ohnmächtig-friedseligen Haltung, die allen Anteil an den großen Gegensätzen und Verwicklungen der Welt ängstlich vermeidet und über der Sorge für das geistliche und weltliche Wohl des Fürsten und der Landstände die Anbahnung von Einrichtungen zur Entwicklung von militärisch-politischer Macht gänzlich verabsäumt.

Die beiden großen Mächte, die damals um das Übergewicht in der Welt miteinander ringen, sind das Haus Habsburg und die französische Krone. Die

habsburgische Macht, im 15. Jahrhundert der des hohenzollernschen Hauses noch wenig überlegen, war zur gewaltiger Höhe emporgeschwollen, seit die österreichischen Erbländer sich auf der einen Seite mit dem burgundischen und spanischen Reich, auf der anderen Seite mit Böhmen und Ungarn verbunden hatten; und wenn auch die eine Verbindung sich bald wieder auflöste, so ist doch die andere zu dauerndem Bestand gediehen, und diese Verstärkung der Hausmacht hat das kaiserliche Österreich an Kraft und Ansehen weit über das brandenburgische Haus erhöht. Der Versuch Karls V., den absoluten Dominat im Reich aufzurichten, ist zwar gescheitert, aber die Reichsfürsten und auch Brandenburg blieben von der Stellung selbständiger souveräner Mächte noch weit entfernt; sie mußten froh sein, ihre „reichsständische Libertät“ zu behaupten.

Und so wenig sie nach außen hin unabhängig waren, so wenig waren sie im Innern unumschränkt. Die landständische Verfassung erlangt im Laufe des 16. Jahrhunderts auch in Brandenburg ihre volle Ausbildung. Sie war hier, wie in den deutschen Territorien überhaupt, seit dem 13. Jahrhundert langsam in gleichem Schritt mit der landesherrlichen Gewalt und dem territorialen Staatsverbande erwachsen, getragen von denjenigen Bestandteilen der eingeseffenen Bevölkerung, deren Rat und Hilfe dem Landesherrn bei der Aufrichtung seines Regiments und bei der Bewahrung von Ordnung und Sicherheit im Lande unentbehrlich geworden war. Waren einst zu Ende des 13. Jahrhunderts die Bodeverträge von den Markgrafen mit einzelnen Städten und Gruppen von Ritterschaften in verschiedenen Teilen des Landes abgeschlossen worden, so stand jetzt die gemeine Landschaft von Prälaten, Ritterschaft und Städten als eine große umfassende Korporation mit dem Anspruch, das ganze Land zu vertreten, dem Kurfürsten gegenüber; es war eine Wandlung, die zwar auch durch gelegentliche Bündnisse und Einungen zwischen den verschiedenen Ständen befördert worden war, hauptsächlich aber doch auf der Tatsache beruhte, daß das Land selbst jetzt ein Ganzes geworden war. Eine Volksvertretung waren diese Landstände, die auf Berufung des Fürsten je nach dessen Wunsch und Bedarf zu einem allgemeinen Landtage zusammentraten, noch keineswegs; der Begriff des Volkes fehlt in den deutschen Territorien ebenso wie der des modernen Staates. Der durchgreifendste Unterschied dieses ständischen Verfassungssystems von dem modern-konstitutionellen ist der, daß Fürst und Landschaft sich noch keineswegs als Organe ein und desselben Staatskörpers fühlen, sondern vielmehr wie zwei miteinander paktierende Gewalten, wie die beiden Hälften eines noch nicht zum Zusammenschluß und zur Einheit gelangten Staatswesens sich gegenübersehen, daß die Interessen des Fürsten und die des Landes noch als grundsätzlich verschieden erscheinen und daß die Landesvertretung wie der ganze öffentliche Zustand nicht auf dem Grundsatz der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit, sondern gerade umgekehrt auf der prinzipiellen Rechtsungleichheit der verschiedenen Bevölkerungsklassen, auf den Privilegien oder Sonderrechten der einzelnen Stände und ihrer Mitglieder beruht. Eine Landesvertretung ist der Landtag der altständischen Zeit auch nur in sehr beschränktem Sinne, nämlich insofern, als die geistlichen Stifter, die Ritter und die sogenannten Hauptstädte, die einer „Sprache“ vorstehen, d. h. diejenigen Elemente, die neben dem Fürsten und in Lehnabhängigkeit von ihm Grundbesitz haben und obrigkeitliche Rechte ausüben, sich selbst und ihre Hinterlassen und damit den größten Teil des Landes aus eigenem Recht, nicht auf Grund